

Stellungnahme  
des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft  
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung  
der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe  
(Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)  
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend (BMFSFJ) vom 16.09.2024

## Inhalt

1. Vorbemerkung .....	2
2. Zur Anlage und Struktur des Entwurfs .....	2
3. Kommentierung einzelner Aspekte.....	3
3.1. Öffnung der örtlichen Zuständigkeit der Vormundschaft/Pflegschaft für Gesichtspunkte des Kindeswohls (§ 87c SGB VIII-E).....	3
3.2. Hinweis auf bestehende Unstimmigkeit im Aufgabenkatalog des SGB VIII (§ 2 SGB VIII) .....	4
3.3. Entfristung der Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII-E).....	4
3.4. Anspruchsinhaberschaft bei Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe (§ 27 Abs. 1 und 2 SGB VIII-E) .....	4
3.5. Anspruchsvoraussetzungen des Leistungszugangs für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-E).....	5
3.6. Aufzählung der Leistungen: Fehlende Leistungen zur Pflege (§ 35a Abs. 2 SGB VIII-E) .....	5
3.7. Spätestens zweijährige Fortschreibung des Hilfe- und Leistungsplans (§ 36a Abs. 2 SGB VIII-E) .....	5
3.8. Hilfe- und Leistungsplankonferenz (§ 36b SGB VIII-E).....	6
3.9. Bedarfsermittlung bei Eingliederungshilfeleistungen (§ 38b SGB VIII-E) .....	6

## 1. Vorbemerkung

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft begrüßt die Öffnung der Zuständigkeit des Jugendamts für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihren Familien sehr. Während das Jugendamt als Leistungsbehörde bisher nur für junge Menschen ohne Behinderung oder mit einer (drohenden) seelischen Behinderung zuständig war, waren Vormund:innen als Personensorgeberechtigte – insoweit wie Eltern – bislang mit den unterschiedlichen Zuständigkeiten mehrerer Träger und Zuständigkeitsproblemen an den Schnittstellen konfrontiert. Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für alle Kinder im Jugendamt wird daher die Arbeit in der Vormundschaft/Pflegschaft mit Kindern mit Behinderungen und Einschränkungen und die Vertretung ihrer Interessen in der Zukunft hoffentlich erheblich erleichtern. Da die Vormundschaft am Beteiligungsprozess im Vorfeld des RefE IKJHG nicht beteiligt war und die etwa zweiwöchige Frist zur Stellungnahme vor diesem Hintergrund nur wenig Zeit zur Auseinandersetzung mit dem Entwurf lässt, kommentiert das Bundesforum im Folgenden nur einige grundsätzliche Punkte sowie ausgewählte Vorschriften.

## 2. Zur Anlage und Struktur des Entwurfs

Der Entwurf baut auf den durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz schon angepassten Grundsätzen des § 1 SGB VIII auf und bezieht diese künftig auf alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Vorliegen und Art einer Behinderung oder Einschränkung.

Bei der Ausgestaltung wurde der Weg gewählt, getrennte Kataloge der Hilfen zur Erziehung einerseits und der Leistungen der Eingliederungs- bzw. Teilhabeleistungen beizubehalten, die den jeweils gewachsenen Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und der Eingliederungshilfe andererseits folgen.

Die beiden Leistungskataloge werden jedoch insofern wieder zu „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ zusammengeführt, als sie einer gemeinsamen „Hilfe- und Leistungsplanung“ unterliegen, die – ebenso gemeinsamen – Grundsätzen und Verfahrensfestlegungen folgt. Es ist sinnvoll und praxisgerecht, dass bekannte und bewährte Elemente wie die Beratung der Leistungsberechtigten, die Beteiligung des jungen Menschen, die Dokumentation seiner Wünsche und die Beteiligung mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über Hilfe oder Leistung beibehalten werden.

Die Vorgaben für das gemeinsame Verfahren werden wiederum ergänzt durch besondere Vorschriften bei Hilfen außerhalb der Familie sowie bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Diese spezifischen Vorgaben zu (Instrumenten der) Bedarfsermittlung und zum Hilfe- und Leistungsplan ermöglichen es, die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Bundesforums ist es insgesamt begrüßenswert, dass Struktur und Aufbau des Entwurfs zum einen eine ‚inklusive Klammer‘ schaffen, es zum anderen jedoch ermöglichen, auf Besonderheiten der Bedarfe von Kindern mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.

### Unterschiedliche Struktur der Kataloge der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe

Das Bundesforum hält es zum jetzigen Zeitpunkt für praxisgerecht, dass die Kataloge der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfeleistungen an den gewachsenen Unterstützungsangeboten anknüpfen.

Dabei orientiert sich der Katalog der Erziehungshilfen v.a. an den verschiedenen Formen der ambulanten oder stationären Unterstützung. Der Katalog der Eingliederungsleistungen ist im Unterschied dazu auf der obersten Ebene nach verschiedenen (inhaltlich ausgewiesenen) Lebensbereichen gegliedert, nämlich die Teilhabe an Sozialleben, Bildung, Beschäftigung und an der medizinischen Rehabilitation/Gesundheit. Erst innerhalb dieser Zielbereiche der Leistungen wird gem. § 35a Abs. 4 SGB VIII-E nach ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen unterschieden.

Das führt bspw. dazu, dass die Unterstützung durch eine Pflegefamilie (im Gesetzestext: Pflegepersonen) im Fall eines Kindes mit Behinderung eine „Leistung zur sozialen Teilhabe“ ist, im Fall eines Kindes ohne Behinderung jedoch eine „Hilfe zur Erziehung“. Diese Unterscheidung ist kaum nachvollziehbar, da stationäre Formen des Lebens von Kindern immer umfassende Hilfen sind, die erzieherische Aufgaben selbstverständlich umfassen.

Aus Sicht des Bundesforums erscheint es daher sinnvoll, in der Weiterentwicklung darüber nachzudenken, beide Kataloge besser aufeinander zu beziehen und miteinander zu verzahnen, die Leistungen einheitlich zu benennen sowie langfristig einen einheitlichen Leistungskatalog zu entwickeln. Dies würde dazu führen, dass sich den leistungsberechtigten jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten einfacher erschließt, welche Leistungen ihnen zustehen und auf welche Verfahren sie jeweils verwiesen werden. Daneben würde dies auch möglichen Vorbehalten entgegenwirken, die die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung als Eingeständnis von elterlichen Defiziten betrachten.

Die Weiterentwicklung der gemeinsamen Verfahrensgrundsätze wird vom Bundesforum insgesamt positiv gesehen (zu einzelnen Anmerkungen s. 3.4 und 3.5).

### 3. Kommentierung einzelner Aspekte

#### 3.1. Öffnung der örtlichen Zuständigkeit der Vormundschaft/Pflegschaft für Gesichtspunkte des Kindeswohls (§ 87c SGB VIII-E)

Mit der vorgesehenen Änderung der Vorschrift des § 87c SGB VIII-E ist ausschließlich die Vormundschaft/Pflegschaft angesprochen. Die in dieser Vorschrift vorgesehene Öffnung der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts als Vormund in § 87c SGB VIII-E wird vom Bundesforum sehr begrüßt. Künftig soll das Jugendamt nach einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes/Jugendlichen vor einem Entlassungsantrag an das Familiengericht prüfen, ob der Wechsel der Zuständigkeit der Vormundschaft dem Kindeswohl dienlich ist: „Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, soll das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung stellen, **wenn es die Voraussetzungen des § 1804 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für gegeben hält**“ (§ 87c SGB VIII-E).

Der Hinweis auf § 1804 Abs. 3 S. 1 BGB („wenn der Wechsel des Vormunds dem Wohl des Mündels dient“) macht deutlich, dass das Familiengericht das Wohl des betroffenen jungen Menschen nicht vollständig prüfen soll, sondern lediglich prüft, ob der Wechsel – hier also zum örtlich zuständigen Jugendamt – dem Wohl des Mündels dient. Dieser Aspekt kann sowohl vom Jugendamt als auch vom Familiengericht ohne großen Aufwand geprüft werden.

Auch durch den Hinweis in § 1804 Abs. 3 S. 2 BGB („Ein entgegenstehender Wille des Mündels und der Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds sind zu berücksichtigen“) entsteht weder beim Jugendamt noch beim Familiengericht erheblicher Mehraufwand. Der Wille des jungen Menschen ist ohnehin zu beachten.

Allerdings scheint es dem Bundesforum geboten, die Beteiligung des Kindes bei dieser Überprüfung explizit in die Vorschrift des § 87c SGB VIII aufzunehmen, wie es auch in vielen anderen Vorschriften des SGB VIII geschehen ist. Das Bundesforum schlägt daher vor, folgenden Satz in die Vorschrift aufzunehmen: „Das Kind oder der Jugendliche ist entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen.“

### 3.2. Hinweis auf bestehende Unstimmigkeit im Aufgabenkatalog des SGB VIII (§ 2 SGB VIII)

Das Bundesforum möchte auf eine mittelfristig wünschenswerte Anpassung in der Gliederung des SGB VIII und im Aufgabenkatalog der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII hinweisen. Nachdem die Vormundschaft/Pflegschaft sich in den letzten Jahrzehnten von einer am Schreibtisch wahrzunehmenden juristisch-organisatorischen Aufgabe weit wegentwickelt hat und § 55 Abs. 5 SGB VIII zudem die Trennung der Aufgaben der Vormundschaft von anderen Aufgaben, auch der Beistandschaft vorschreibt, ist die Zusammenfassung der Aufgaben der Auskunft über die Alleinsorge sowie der Beistandschaft und Vormundschaft/Pflegschaft im vierten Abschnitt des dritten Kapitels nicht mehr zeitgemäß. Dasselbe gilt für die Aufzählung der Aufgaben in § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII. Letztere Aufzählung hat u.a. zur Auslegung der Frage geführt, welche Aufgaben im Jugendamt als vormundschaftliche Aufgaben im Sinne des § 55 Abs. 4 SGB VIII zu sehen sind (s. dazu: Trennung von Mischarbeitsplätzen im Zusammenhang mit der Reform des Vormundschaftsrechts. Gutachten vom 4. April 2022 – G 1/22, S.5). Hier wäre eine gesetzgeberische Klarstellung hilfreich.

### 3.3. Entfristung der Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII-E)

Die Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII stehen noch am Anfang ihrer Arbeit. Das Bundesforum begrüßt ihre Entfristung und sieht sie in der Zukunft als eine wichtige Quelle der Unterstützung bei der Interessenvertretung für Kinder mit Behinderungen und Einschränkungen durch Vormund:innen und Ergänzungspfleger:innen.

### 3.4. Anspruchsinhaberschaft bei Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe (§ 27 Abs. 1 und 2 SGB VIII-E)

Das Bundesforum vertritt die Ansicht, dass es sinnvoll ist, dass sowohl Personensorgeberechtigte, also Eltern, Vormund:innen und Ergänzungspfleger:innen als auch Kinder und Jugendliche selbst einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung innehaben.

Die beiden Absätze des § 27 SGB VIII-E, die die Anspruchsinhaberschaft definieren, werden diesbezüglich als widersprüchlich betrachtet. Im ersten Absatz wird zumindest der Eindruck erweckt, dass jeder junge Mensch, aber auch die Personensorgeberechtigten einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe haben: „Zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe **haben Kinder und Jugendliche oder Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3**“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII-E). Der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Hilfen zur Erziehung wird jedoch im zweiten Absatz, der die Anspruchsvoraussetzungen konkretisiert eingeschränkt: Es sollen zum einen nur Jugendliche einen Anspruch haben und zum zweiten wird dieser auf „Hilfe zur Erziehung, die außerhalb des Elternhauses erbracht wird“, beschränkt: „Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn und solange eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung der jungen Menschen geeignet und notwendig ist. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, **haben auch Jugendliche einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, die außerhalb des Elternhauses erbracht wird**“ (§ 27 Abs. 2 SGB VIII-E).

Es erschließt sich zunächst schon nicht, warum der Anspruch der Jugendlichen sich ausschließlich auf Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses richten sollte, nicht aber bspw. auch auf eine ambulante Hilfe wie die Erziehungsbeistandschaft.

Aber auch die Beschränkung des Anspruchs auf Jugendliche erscheint nicht sinnvoll. Auch und gerade, weil – wie die Gesetzesbegründung klarstellt (RefE IKJHG, S.52) - die Rechtsausübung grundsätzlich bei den Eltern verbleibt, spricht sich das Bundesforum dafür aus, die Anspruchsinhaberschaft auf Kinder sowie auf alle Formen der Hilfe zur Erziehung zu erweitern. Das Bundesforum würde es als hilfreich erachten, wenn Kinder und Jugendliche von ihrem Vormund oder ihrer Vormundin oder eine Vertrauensperson darauf hingewiesen werden könnten, dass sie ein eigenes Recht auf die Hilfe haben, die sie brauchen und in diesem Sinne angesprochen werden könnten: „Schau – es ist dein eigenes Recht, dass du die Unterstützung bekommst, die du brauchst – lass uns doch gemeinsam überlegen, was passt!“ So würden die Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, eigene Überlegungen einzubringen und ggf. sogar selbst gegenüber ihren Personensorgeberechtigten aktiv zu werden, erweitert.

### **3.5. Anspruchsvoraussetzungen des Leistungszugangs für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-E)**

Das Bundesforum befürchtet, dass durch die Formulierung der Anspruchsvoraussetzungen in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E Zugangsverschlechterungen zu Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nahegelegt werden. Die bisherige Formulierung in § 99 Abs. 1 S 1 SGB IX lautet: „Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen [...] wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.“ Die Neuformulierung des § 27 Abs. 3 SGB VIII-E, dass Anspruch auf diese Leistungen besteht, wenn und solange diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles „geeignet und notwendig“ sind, schränkt den Anspruch unnötig ein. Dass, „Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden kann“ ist eine deutlich offenere Formulierung als dass, Leistungen „geeignet und notwendig sind“. Bleibt die Formulierung geeignet und notwendig aufrechterhalten, so wird dies in der Praxis voraussichtlich zu Einschränkungen zum Leistungszugang führen.

### **3.6. Aufzählung der Leistungen: Fehlende Leistungen zur Pflege (§ 35a Abs. 2 SGB VIII-E)**

Das Bundesforum weist darauf hin, dass die Leistungen zur Pflege für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine erhebliche Rolle spielen, aber in der Auflistung des § 35a SGB VIII-E vollständig fehlen und die Schnittstellen zum SGB XI ungeklärt sind.

### **3.7. Spätestens zweijährige Fortschreibung des Hilfe- und Leistungsplans (§ 36a Abs. 2 SGB VIII-E)**

In § 36a SGB VIII-E ist formuliert, dass der Hilfe- und Leistungsplan „regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben werden“ soll.

Dazu nimmt das Bundesforum folgendermaßen Stellung: Zwar ist Vormund:innen bestens bekannt, dass es Fälle gibt, in denen engmaschige Hilfeplangespräche (nach heutiger Terminologie) aus Sicht der Personensorgeberechtigten nicht notwendig und für die beteiligten jungen Menschen zuweilen sogar eher eine Belastung als ein Vorteil sein können. In vielen Fällen – und nicht nur in Krisen und Kinderschutzfällen – gilt allerdings das Gegenteil und sind Hilfeplangespräche bzw. Hilfe- und Leistungsplankonferenzen ein wichtiges Instrument, das der Verständigung, der Kooperation und der Klärung von Fragen und letztendlich der bestmöglichen Passung der Leistungen und Hilfen dient.

Gerade angesichts knapper Ressourcen und Fachkräftemangel sieht das Bundesforum die Gefahr, dass die Festlegung auf zwei Jahre als maximalen Zeitraum, in der der Hilfe- und Leistungsplan nicht angepasst werden muss, sich von einem Orientierungspunkt hin zum Regelfall entwickeln. Daher sollte die Formulierung dergestalt angepasst werden, dass die Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans regelmäßig und dabei nach dem Bedarf im Einzelfall stattfindet. Begrüßenswert wäre es, wenn aufgenommen werden würde, dass auf Wunsch des jungen Menschen oder des Personensorgeberechtigten der Hilfe- und Leistungsplan überprüft werden bzw. eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz einberufen werden soll.

### 3.8. Hilfe- und Leistungsplankonferenz (§ 36b SGB VIII-E)

Mit großer Skepsis wird im Bundesforum der § 36b SGB VIII-E aufgenommen, der die Formulierungen des § 119 SGB IX aufnimmt. Das Bundesforum versteht diese Vorschrift so, dass vom Jugendamt auf die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz zugunsten eines schriftlichen Verfahrens verzichtet werden kann. Aus Sicht der Vormundschaft ist es besonders befremdlich, dass weder die Personensorgeberechtigten noch die betreffenden jungen Menschen selbst dann die Möglichkeit hätten, eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz verbindlich einzufordern. Andererseits verwundert es, dass das Jugendamt eine solche Konferenz auch nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten durchführen können soll, so dass das Jugendamt nach dem Verständnis des Bundesforums ohne Zustimmung der Eltern, der Vormund:in oder der Ergänzungspfleger:in auf das schriftliche Verfahren verwiesen wäre.

Aus Sicht des Bundesforums widerspricht die Formulierung der Vorschrift auch dem § 36 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII-E, in dem die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz als Grundsatz der Hilfe- und Leistungsplanung genannt ist. Das Bundesforum spricht sich daher für eine Formulierung aus, die deutlich macht, dass die Durchführung von Hilfe- und Leistungsplankonferenzen den Regelfall bilden sollten.

Überdies erschließt sich dem Bundesforum der Sinn der Passus im § 36b SGB VIII-E nicht, dass der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz ablehnen kann, weil „dadurch der Hilfefzweck in Frage gestellt wird“. Es fragt sich nämlich, an was für eine Fallkonstellation hier gedacht ist, in der der Hilfefzweck durch ein mündliches Verfahren, aber nicht durch das entsprechende schriftliche Verfahren infrage gestellt würde?

### 3.9. Bedarfsermittlung bei Eingliederungshilfeleistungen (§ 38b SGB VIII-E)

§ 38b SGB VIII-E übernimmt weitestgehend die einschlägigen bisherigen Regelungen aus dem SGB IX. Das Bundesforum plädiert dafür ergänzend dazu die Formulierung aus § 35a Abs. 1a S. 3 SGB VIII aufzunehmen: „enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (hier einer drohenden seelischen Behinderung), so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.“ Diese Verdeutlichung, die heißt, dass sich der Bewilligungsbescheid auch in der Begründung mit der Stellungnahme auseinandersetzen muss, sollte im § 38b SGB VIII-E aufgegriffen werden. Es ist für die Praxis der öffentlichen Jugendhilfe eine fundamentale Veränderung, sich künftig eines Instruments zu bedienen, das sich an der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Um die Auseinandersetzung mit den künftigen Instrumenten für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre Eltern nachvollziehbar zu machen, sollte die Formulierung aus § 35a Abs. 1a S. 3 SGB VIII übernommen werden.

**Insgesamt sieht das Bundesforum den vorliegenden Referentenentwurf als einen großen Schritt in eine begrüßenswerte Richtung an, der in einer baldigen Verabschiedung des Gesetzes münden sollte.**

Heidelberg, den 02. Oktober 2024